

Stand: 11.05.2025 10:20:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/1468

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020; hier: Änderung zu Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) - Erhöhung des Grundbetrags, des Anwärtergrundbetrags oder Dienstanfängergrundbetrags und des Kinderzuschlags bei der Ballungsraumzulage und Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags (Drs. 18/346)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/1468 vom 28.03.2019
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/1964 des HA vom 09.05.2019
3. Beschluss des Plenums 18/2056 vom 16.05.2019
4. Plenarprotokoll Nr. 19 vom 16.05.2019



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung zu Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)
Erhöhung des Grundbetrags, des Anwärtergrundbetrags oder Dienstanfängergrundbetrags und des Kinderzuschlags bei der Ballungsraumzulage und
Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags
(Drs. 18/346)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - „2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „122,69“ durch die Angabe „164“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „61,34“ durch die Angabe „82“ und wird die Angabe „36,80“ durch die Angabe „49“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „32,72“ durch die Angabe „44“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.“
2. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Zu Nr.1:

Die Ballungsraumzulage ist eine freiwillige Fürsorgeleistung des Staates und daher von Anfang an systematisch als Festbetrag bestimmt. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass der Ausgangsbetrag durch die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen im Verdichtungsraum München in seiner Wirkung über die Jahre nachgelassen hat. Um dem zu begegnen, wurden die Grund- und Grenzbeträge für die Ballungsraumzulage angepasst.

Aktuell beträgt der Grundbetrag 122,69 Euro und der Anwärtergrundbetrag liegt bei 61,34 Euro sowie der Dienstanfängergrundbetrag bei 36,80 Euro. Der Kinderzuschlag beträgt 32,72 Euro.

Die aktuellen Zahlungsbeträge stellen eine Verbesserung gegenüber den vorherigen Zahlungsbeträgen (Grundbetrag: 81,79 Euro, Anwärtergrundbetrag: 40,89 Euro, Dienstanfängergrundbetrag: 24,53 Euro, Kinderzuschlag: 21,81 Euro) dar, reichen aber nicht aus, um die erhöhten Lebenshaltungskosten im Stadt- und Umlandbereich München zu kompensieren.

Die Zahlungsbeträge bei der Ballungsraumzulage (Grundbetrag, Anwärtergrundbetrag oder Dienstanfängergrundbetrag, Kinderzuschlag) werden weiter erhöht, so dass praktisch eine Verdoppelung der Zahlungsbeträge im Vergleich zu den Zahlungsbeträgen vor ihrer letzten Erhöhung eintritt.

Zusätzlich sollen Anwärterinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger bei Versetzung in Ballungsgebiete aufgrund ihrer geringen Bezüge, unabhängig von der Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe, von der Ballungsraumzulage profitieren können. Die soziale Ungerechtigkeit, die mit dem Anwärtergrenzbetrag verbunden ist, wird durch die Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags behoben.

Die Kosten im Staatshaushalt für die Anhebung der Zahlungsbeträge bei der Ballungsraumzulage werden auf 11,5 Mio. Euro geschätzt. Die höheren Beträge sollen erstmals ab 01.07.2019 gewährt werden.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nr. 2.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/346, 18/1964

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020 - HG 2019/2020)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. SPD

Drs. 18/1465, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 18/346)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. SPD

Drs. 18/1466, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Abschaffung der pauschalen Stellensperre
(Drs. 18/346)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. SPD

Drs. 18/1467, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung Art. 6i (Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2019/2020) -
Schaffung verbesserter Beförderungsmöglichkeiten
(Drs. 18/346)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. SPD

Drs. 18/1468, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung zu Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) -
Erhöhung des Grundbetrags, des Anwärtergrundbetrags oder Dienstanfängergrundbetrags und des Kinderzuschlags bei der Ballungsraumzulage und
Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags
(Drs. 18/346)**

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt u.a. SPD**

Drs. 18/1469, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Einfügung eines neuen Art. 9 (Änderung des Ausführungsgesetzes-
Aufenthaltsgesetz - Auflösung des Bayerischen Landesamts für Asyl und
Rückführungen)
(Drs. 18/346)**

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u.a. SPD**

Drs. 18/1470, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünsti-
gen Zeiten
(Drs. 18/346)**

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt u.a. SPD**

Drs. 18/1471, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung der Landkreisordnung
(Drs. 18/346)**

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt u.a. SPD**

Drs. 18/1472, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 18/346)**

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/1473, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Wiederbesetzungssperre und pauschalen Stelleneinzug abschaffen
(Drs. 18/346)**

11. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/1474, 18/1964

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Schulgeldersatz für Privatschulen
(Drs. 18/346)**

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/1475, 18/1964

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Landespflegegeldgesetz, Blindengeldgesetz
(Drs. 18/346)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Tobias Reiß u.a. CSU**

Drs. 18/1476, 18/1964

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 18/346)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Tobias Reiß u.a. CSU**

Drs. 18/1477, 18/1964

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung
(Drs. 18/346)
- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß u.a. CSU**

Drs. 18/1478, 18/1964

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 18/346)
- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Alexander König, Tobias Reiß u.a. CSU**

Drs. 18/1479, 18/1964

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
(Drs. 18/346)
- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU**

Drs. 18/1552, 18/1964

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung des Kommunalabgabengesetzes
Härteausgleich Straßenausbaubeitrag
(Drs. 18/346)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2019 auf 65 356 309 200 € und
2. für das Haushaltsjahr 2020 auf 59 951 846 300 € festgestellt.“

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert

- aa) In Nr. 5 werden die Wörter „Abs. 6 und 10 bis 12“ durch die Angabe „Abs. 6, 10 und 12“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 6 und 7.

- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leasingraten“ die Wörter „oder des Nutzungsentgelts“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ferner ermächtigt, die Garantie auf den Zeitraum zwischen Anzahlung auf der Grundlage des Fahrzeug-Liefervertrages und Auslieferung sowie Abnahme der Schienenfahrzeuge (Bauzeitphase) zu erstrecken, um damit während dieses Zeitraums für die ordnungsgemäße Leistung der nach dem Fahrzeug-Liefervertrag zu leistenden Anzahlungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen einzustehen. ⁵Diese zeitliche Ausweitung der Garantie darf zusätzlich zu der in Satz 2 genannten maximalen Laufzeit der Garantie bis zu vier weitere Jahre umfassen. ⁶Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag der Garantie bleibt hiervon unberührt.“

- c) Es wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, an Teilflächen aus den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nrn. 164 und 166/5 der Gemarkung Großhadern und Flurstück-Nrn. 692 und 724/1 der Gemarkung Planegg im Ausmaß von insgesamt rund 25 000 m² für die Betriebsanlagen des Verlängerungsabschnitts der U-Bahnlinie U 6 von der aktuellen Endhaltestelle Klinikum Großhadern nach Martinsried unentgeltlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Planegg zu bestellen. ²Der Gemeinde Planegg dürfen weiterhin Teil- und Gesamtflächen aus den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nrn. 164 und 166/5 der Gemarkung Großhadern und aus den Flurstück-Nrn. 692, 724/1, 901, 910, 912, 933, 935/2, 935/3, 937/7, 939, 942, 943, 944, 946 und 947 der Gemarkung Planegg für Bau-

stellenzwecke, einschließlich Nutzung als Deponieflächen, zur Verlängerung der U-Bahnlinie U 6 nach Martinsried im Ausmaß von insgesamt rund 140 000 m² vorübergehend unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.“

3. Nach Art. 8 wird folgender Art 8 a eingefügt:

Art. 8a
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a
Härteausgleich Straßenausbaubeiträge

(1) ¹Zum anteiligen Ausgleich besonderer Härten durch Straßenausbaubeiträge, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 erhoben wurden, errichtet der Freistaat Bayern einen Härtefallfonds. ²Dieser wird einmalig mit 50 Mio. € ausgestattet.

(2) ¹Über Leistungen aus dem Härtefallfonds wird auf Antrag durch eine unabhängige und an fachliche Weisungen nicht gebundene Kommission durch Verwaltungsakt entschieden. ²Der Kommission gehören folgende vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration berufene Mitglieder an:

1. ein vom Ministerrat benanntes Mitglied, das den Vorsitz führt,
2. zwei vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration benannte Mitglieder,
3. zwei vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie benannte Mitglieder.

³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Mitglieder sollen Bedienstete des Freistaates Bayern sein.

(3) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) ¹Für die Kommission wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Geschäftsstelle wird im Namen der Kommission tätig.

(5) ¹Anträge können nur vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 gestellt werden. ²Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich gerichtet, können die Adressaten oder die Parteien einen Antrag nur gemeinschaftlich stellen.

(6) ¹Jeder Antragsteller hat bei der Ermittlung des Sachverhalts sowohl im Rahmen der Bewilligung als auch im Rahmen einer etwaigen späteren Überprüfung mitzuwirken und geforderte Unterlagen oder Nachweise beizubringen. ²Die Kommission kann für die Mitwirkung jeweils angemessene Fristen setzen. ³Ein Antrag wird ohne weitere Prüfung abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 1 und 2 nicht fristgerecht nachkommt und auf Verlangen der Kommission nicht unverzüglich glaubhaft macht, dass die Verspätung nicht auf seinem Verschulden beruht; hierauf ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(7) ¹Antragsbefugt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts. ²Ausgenommen sind Personengesellschaften und juristische Personen, bei denen ein überwiegender Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse besteht. ³Unter Staat sind der Freistaat Bayern, der Bund, ein ausländischer Staat, die Länder oder andere Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung alleine oder zusammen zu verstehen. ⁴Antragsbefugt ist nur,

1. gegen wen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch Bescheid, Vergleich oder Vereinbarung im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 Straßenausbaubeiträge, entsprechende Vorauszahlungen oder eine entsprechende Ablöse in Höhe von mindestens 2 000 Euro festgesetzt wurden, soweit die Beiträge nicht erlassen oder anderweitig erstattet worden sind, und
2. wer bei Antragstellung Eigentümer oder beitragspflichtig dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf das die Belastung zurückgeht, und
3. wer im Jahr der Festsetzung der Belastung über ein zu versteuerndes Einkommen von nicht mehr als 100 000 Euro, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern von nicht mehr als 200 000 Euro verfügte.

⁵Das zu versteuernde Einkommen richtet sich nach Wahl der Antragsteller entweder nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheid des Jahres des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung oder nach dem Mittelwert der durch im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Steuerbescheide belegten Einkommen aus einem Dreijahreszeitraum, dessen letztes Jahr dem Jahr des Bescheiderlasses oder der Vereinbarung entspricht. ⁶Sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, sind dem Antrag geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen sich das zu versteuernde Einkommen ergibt. ⁷Ist der Bescheid oder die Vereinbarung, durch die eine Zahlungspflicht in Bezug auf eine Straßenausbaumaßnahme geschaffen wird, an mehrere Personen gemeinschaftlich oder an eine Personengesellschaft gerichtet, so bestimmt sich die Einkommensgrenze aus der Summe der einzelnen Einkommensgrenzen und das relevante Einkommen aus der Summe der entsprechend Satz 5 und 6 ermittelten Einkommen der einzelnen Personen oder Gesellschafter.

(8) ¹Die Gewährung eines Härteausgleichs nach diesem Artikel ist eine freiwillige Leistung. ²Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

(9) ¹Eine ausgleichsfähige Härte liegt nur vor, soweit die Belastung dem Betroffenen unter Berücksichtigung insbesondere systemischer Härten, der zeitlichen Nähe der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zum Stichtag des Art. 19 Abs. 7 Satz 1, der Einkommensverhältnisse und der Höhe des Beitrags nicht zugemutet werden kann. ²Der Kommission kommt hinsichtlich des Vorliegens einer Härte sowie deren Gewichtung ein freier Beurteilungsspielraum zu. ³Der Härteausgleich kann maximal in Höhe der geleisteten Beiträge abzüglich einer Eigenbelastung in Höhe von 2 000 € erfolgen. ⁴Ein Härteausgleich unterbleibt, soweit er für den Betroffenen als unerlaubte Beihilfe nach europarechtlichen Vorschriften zu bewerten wäre.

(10) ¹Erstattungsansprüche des Leistungsempfängers bezüglich der den Härteausgleich begründenden Zahlung gegenüber der Gemeinde insbesondere nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie 19 Abs. 8 gehen mit der Leistungsgewährung aus dem Härtefallfonds in Höhe des Härteausgleichs auf den Freistaat Bayern über. ²Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Freistaat Bayern die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, vorzulegen. ³Daneben ist er verpflichtet, den Forderungsschuldner von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen. ⁴Leistungen aus dem Härtefallfonds sind an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, soweit der betroffene Beitrag endgültig erlassen oder erstattet oder der Bescheid endgültig aufgehoben wird; soweit dies der Fall ist, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Härteausgleich durch einen Forderungsübergang nach Satz 1 ausgeglichen wurde. ⁶Abs. 5 findet Anwendung.

(11) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Nähere

1. zur dienstlichen Stellung der Mitglieder der Kommission,
 2. zur Organisation der Geschäftsstelle,
 3. zum Verfahren der Kommission,
 4. zum Nachweis der antragsbegründenden Tatsachen
- durch Rechtsverordnung regeln.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

4. Dem Art. 9 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. In Anlage 7

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „41,82“ durch die Angabe „100,00“ ersetzt.“

5. Nach Art. 10 wird folgender Art. 10a eingefügt:

**„Art. 10a
Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes**

Dem Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes (BayL-PfIGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625 BayRS 2170-9-G) wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Das Landespflegegeld ist kein Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags.“

6. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:

**„Art. 16
Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

In Anlage 4 Rechtsgrundlage § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „4,50“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.“

7. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17.

8. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 werden folgende Nrn. 3 und 4 eingefügt:

„3. Art. 8a am [Datum vor Endberatung einsetzen].

4. Art. 9 Nr. 4 am 1. Juli 2019.“

- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

Berichterstatter zu 1, 13-14, 16:	Hans Herold
Berichterstatter zu 2-9:	Harald Güller
Berichterstatterin zu 10-12:	Claudia Köhler
Berichterstatter zu 15, 17:	Bernhard Pohl
Mitberichterstatterin zu 1, 13-17:	Claudia Köhler
Mitberichterstatter zu 2-12:	Hans Herold

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/1465, Drs. 18/1466, Drs. 18/1467, Drs. 18/1468, Drs. 18/1469, Drs. 18/1470, Drs. 18/1471, Drs. 18/1472, Drs. 18/1473, Drs. 18/1474, Drs. 18/1475, Drs. 18/1476, Drs. 18/1477, Drs. 18/1478, Drs. 18/1479 und Drs. 18/1552 in seiner 23. Sitzung am 11. April 2019 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1476 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1478 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1552 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1477 und 18/1479 hat der Aus-
schuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefun-
den.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1466, 18/1469 und 18/1473 hat der
Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1465, 18/1470 und 18/1471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1467 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1475 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1468 und 18/1472 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/1465, Drs. 18/1466, Drs. 18/1467, Drs. 18/1468, Drs. 18/1469, Drs. 18/1470, Drs. 18/1471, Drs. 18/1472, Drs. 18/1473, Drs. 18/1474, Drs. 18/1475, Drs. 18/1476, Drs. 18/1477, Drs. 18/1478, Drs. 18/1479 und Drs. 18/1552 in seiner 12. Sitzung am 9. Mai 2019 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit
der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im neuen Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 – betreffend den neu eingefügten Art. 8a zur
Änderung des Kommunalabgabengesetzes – wird als Datum des Inkrafttre-
tens der „1. Juni 2019“ eingefügt.
2. In Art 9 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden im Einlei-
tungssatz die Wörter „das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018
(GVBl. S. 613) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1
Abs. 84 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden
ist“ ersetzt.
3. In Art. 11 Änderung des Spielbankgesetzes werden im Einleitungssatz die
Wörter „das zuletzt durch § 1 Nr. 204 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) geändert worden ist“, durch die Wörter „das zuletzt durch § 1
Abs. 179 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden
ist“ ersetzt.
4. In Art. 12 Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes werden im
Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober
2018 (GVBl. S. 810) geändert worden ist“, durch die Wörter „das zuletzt
durch § 1 Abs. 216 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geän-
dert worden ist“ ersetzt.
5. In Art 14 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgeset-
zes werden im Einleitungssatz die Wörter „das zuletzt durch § 12 des Geset-
zes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist“ durch die Wörter
„das zuletzt durch § 1 Abs. 218 der Verordnung vom 26. März 2019
(GVBl. S. 98) geändert worden ist“ ersetzt.
6. In Art. 15 Änderung der Kinderbildungsverordnung werden im Einleitungs-
satz die Wörter „die zuletzt durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. De-
zember 2017 (GVBl. S. 538) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zu-
letzt durch § 1 Abs. 219 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
geändert worden ist“ ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1476 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1478 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1477 und 18/1479 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1466, 18/1469 und 18/1473 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1465, 18/1470 und 18/1471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1467 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/1475 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/1468 und 18/1472 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Die nachstehend genannten Änderungsanträge zum Haushaltsgesetz 2019/2020 werden abgelehnt:

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Wiederbesetzungssperre und pauschalen Stelleneinzug abschaffen
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1473
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Schulgeldersatz für Privatschulen
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1474
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Landespflegegeldgesetz,
Blindengeldgesetz
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1475
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1465
5. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Abschaffung der pauschalen Stellen-sperre
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1466
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung Art. 6i (Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2019/2020) – Schaffung verbesserter Beförderungsmöglichkeiten
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1467

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung zu Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) – Erhöhung des Grundbetrags, des Anwärtergrundbetrags oder Dienstanfängergrundbetrags und des Kinderzuschlags bei der Ballungsraumzulage und Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1468
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Einfügung eines neuen Art. 9 (Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz – Auflösung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen)
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1469
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1470
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung der Landkreisordnung
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1471
11. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 18/346)
Drs. 18/1472

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

dass über diese Änderungsanträge unter Zugrundelegung des Votums des federführenden Ausschusses insgesamt abgestimmt werden soll.

(Unruhe)

– Wenn alle ein bisschen ruhig sind, dann geht es auch einfacher. – Ich lasse daher so abstimmen. Ich sage es noch mal: Was die Fraktionen betrifft, gibt es die Voten, wie die jeweiligen Fraktionen abgestimmt haben. Es geht jetzt darum, wer hier so abstimmen will. Wer hinsichtlich der Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/1465 bis 18/1475 mit Ausnahme der Drucksache 18/1468 mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des Abstimmungsverhaltens seiner jeweiligen Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Jetzt haben wir nur das Problem, dass die fraktionslosen Abgeordneten keine Fraktion haben. Deshalb müssen wir zu den jeweiligen Anträgen wissen, wie sie abstimmen wollen. Das ist jetzt schwierig. Machen wir das so: Vielleicht können Sie das nachreichen.

(Alexander König (CSU): (Beitrag nicht autorisiert) Einsendeschluss ist Ende nächster Woche! – Thomas Kreuzer (CSU): Die können sich doch enthalten!)

– Sie können sich auch enthalten, das macht es einfacher.

(Zuruf des Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos))

– Herr Swoboda, Sie können sich ja nicht Ihrem Votum anschließen. Das ist etwas schwierig, weil Sie keine Fraktion haben.

(Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Ich kann mich auch enthalten! Dann wäre die Sache geregelt!)

– Ja, bitte schön. Enthalten. – Und der fraktionslose Herr Plenk? – Enthaltung. Gut. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Jetzt wäre die Frage, ob das Abstimmungsergebnis schon da ist. – Wahrscheinlich nicht. Dann würde ich die Chance nutzen, liebe Kolleginnen und Kollegen, noch ein paar Worte zu dieser Debatte zu sagen. Wir sind fast am Ende der Haushaltsberatungen angelangt. Das sind jetzt drei durchaus anstrengende Tage gewesen. Es waren insgesamt rund 32 Stunden, die hier getagt wurde. Es waren 18 namentliche Abstimmungen, 34 einfache Abstimmungen zu den Änderungsanträgen, 18 Einzelpläne mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz und dem Haushaltsgesetz und 13 Abstimmungen für den Ermächtigungsbeschluss zur Anpassung der Pläne.

Auch die Liste der Rednerinnen und Redner ist sehr beeindruckend. 155 Abgeordnete haben zu den Einzelplänen gesprochen. Es gab etwa 70 Zwischenbemerkungen. 13 Minister sowie natürlich der Ministerpräsident haben zu den Einzelplänen gesprochen.

Bei allen Differenzen und unterschiedlichen Sichtweisen, die hier vorhanden sind,

(Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr unterschiedliche Sichtweisen!)

war der Stil der Debatte ganz überwiegend wirklich sehr sachorientiert und respektvoll. Ich möchte mich dafür ganz herzlich bedanken.

(Allgemeiner Beifall)

Es waren 32 Stunden an drei Tagen. Wer schnell rechnen kann, müsste wissen, dass das nach normalen Arbeitszeiten eigentlich vier Tage hätten sein müssen. Das sage ich insbesondere deshalb, weil ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts ganz herzlich bedanken möchte.

(Anhaltender allgemeiner Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte das noch einmal ausdrücklich sagen, weil es viele, viele Kräfte sind. Das sind natürlich unsere Offiziantinnen und Offizianten, die

für unsere Versorgung und das leibliche Wohl zuständig sind. Das ist der Stenografische Dienst, der Rekordarbeit geleistet hat.

(Allgemeiner Beifall – Zurufe: Bravo! – Alexander König (CSU): (Beitrag nicht autorisiert) Was Sie da für seltsame Zeichen hinschreiben! Der Wahnsinn!)

Nicht zuletzt möchte ich mich auch noch beim Plenarreferat mit Frau Fröhlich an der Spitze bedanken. Auch Ihnen ein ganz herzliches Dankeschön.

(Allgemeiner Beifall – Alexander König (CSU): (Beitrag nicht autorisiert) Immer schön fröhlich bleiben!)

Jetzt gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Erhöhung der Ballungsraumzulage" auf Drucksache 18/1468 bekannt. Mit Ja haben 33 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein habe 106 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen waren es 13. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 10)

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration stimmt diesen Änderungen zu. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 18/1964. Ergänzend schlägt er vor, die Hinweise auf die letzten Änderungen der durch das Haushaltsgesetz zu ändernden Gesetze anzupassen. Bei Inkrafttreten soll im neuen Artikel 18 Absatz 2 Nummer 3 betreffend den neu eingeführten Artikel 8a zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes der "1. Juni 2019" eingefügt werden.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER und die Abgeordneten Plenk (fraktionslos) und Swoboda (fraktionslos). Wer stimmt dagegen?

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 16.05.2019 zu Tagesordnungspunkt 21: Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Arif Tasdelen, Klaus Adelt u. a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020; hier: Änderung zu Art. 9 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) - Erhöhung des Grundbetrags, des Anwärtergrundbetrags oder Dienstanfängergrundbetrags und des Kinderzuschlags bei der Ballungsraumzulage und Aufhebung des Anwärtergrenzbetrags (Drs. 18/346) (Drucksache 18/1468)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus				Dr. Faltermeier Hubert		X	
Adje Benjamin	X			Fehlner Martina			
Aigner Ilse		X		Fischbach Matthias		X	
Aiwanger Hubert				Flierl Alexander		X	
Arnold Horst				Flisek Christian			
Aures Inge				Franke Anne			
				Freller Karl			
Bachhuber Martin				Friedl Hans		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Friedl Patrick	X		
Bauer Volker		X		Fuchs Barbara	X		
Baumgärtner Jürgen				Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X					
Bayerbach Markus		X		Ganserer Markus (Tessa)			
Becher Johannes	X			Gehring Thomas			
Becker Barbara				Gerlach Judith		X	
Beißwenger Eric		X		Gibis Max		X	
Bergmüller Franz			X	Glauber Thorsten		X	
Blume Markus		X		Gotthardt Tobias		X	
Böhm Martin			X	Gottstein Eva		X	
Bozoglu Cemal	X			Graupner Richard			X
Brannekämper Robert		X		Grob Alfred		X	
Brendel-Fischer Gudrun				Güller Harald	X		
von Brunn Florian	X			Guttenberger Petra		X	
Dr. Büchler Markus	X						
Busch Michael	X			Häusler Johann		X	
				Hagen Martin		X	
Celina Kerstin	X			Prof. Dr. Hahn Ingo			X
Dr. Cyron Anne			X	Halbleib Volkmar	X		
				Hanisch Joachim		X	
Deisenhofer Maximilian	X			Hartmann Ludwig			
Demirel Gülseren	X			Hauber Wolfgang		X	
Dorow Alex		X		Haubrich Christina	X		
Dremel Holger		X		Henkel Uli			X
Dünkel Norbert				Herold Hans		X	
Duin Albert		X		Dr. Herrmann Florian		X	
				Herrmann Joachim			
Ebner-Steiner Katrin			X	Dr. Herz Leopold		X	
Eck Gerhard		X		Dr. Heubisch Wolfgang		X	
Eibl Manfred		X		Hierneis Christian			
Dr. Eiling-Hütig Ute				Hiersemann Alexandra			
Eisenreich Georg				Hintersberger Johannes		X	
Enders Susann		X		Högl Petra		X	
Enghuber Matthias		X		Hofmann Michael		X	
				Hold Alexander			
Fackler Wolfgang		X		Holetschek Klaus		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas			
Huml Melanie		X	
Jäckel Andreas		X	
Dr. Kaltenhauser Helmut		X	
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette			
Kirchner Sandro		X	
Klingen Christian			X
Knoblach Paul	X		
Köhler Claudia	X		
König Alexander		X	
Körber Sebastian		X	
Kohler Jochen		X	
Kohnen Natascha			
Krahl Andreas			
Kraus Nikolaus		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Kurz Susanne			
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Lettenbauer Eva	X		
Löw Stefan			
Dr. Loibl Petra		X	
Ludwig Rainer		X	
Magerl Roland			
Maier Christoph			X
Mang Ferdinand			
Mannes Gerd			
Markwort Helmut		X	
Dr. Mehring Fabian		X	
Dr. Merk Beate		X	
Miskowitsch Benjamin		X	
Mistol Jürgen			
Mittag Martin		X	
Monatzeder Hep	X		
Dr. Müller Ralph			X
Müller Ruth	X		
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter			
Dr. Oetzinger Stephan		X	
Osgyan Verena			
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pittner Gerald		X	
Plenk Markus		X	
Pohl Bernhard		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pschierer Franz Josef		X	
Radler Kerstin		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Regitz Barbara		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritter Florian	X		
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Schiffers Jan			X
Schmid Josef		X	
Schmidt Gabi			
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin			
Schuberl Toni	X		
Schuhknecht Stephanie			
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald			
Seidenath Bernhard		X	
Seidl Josef			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich			X
Skutella Christoph		X	
Dr. Söder Markus			
Sowa Ursula	X		
Dr. Spitzer Dominik		X	
Stachowitz Diana			
Stadler Ralf		X	
Steinberger Rosi			
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Stolz Anna		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin			
Swoboda Raimund		X	
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Toman Anna	X		
Tomaschko Peter		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Trautner Carolina		X	
Triebel Gabriele	X		
Urban Hans			
Vogel Steffen		X	
Wagle Martin		X	
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Dr. Weigand Sabine			
Weigert Roland			
Westphal Manuel			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winhart Andreas			X
Winter Georg		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	33	106	13